

FIFA®

Reglement für die Nominierung und Aufbietung von internationalen FIFA-Spieloffiziellen



Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	www.FIFA.com

REGLEMENT

für die Nominierung und Aufbietung von
internationalen FIFA-Spieloffiziellen

2 Inhalt

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Definitionen	3
I. Allgemeine Bestimmungen	
1 Einleitung	4
2 Anwendungsbereich	4
II. Reglement	
3 Datum des Inkrafttretens	5
4 Einhaltung der Statuten	5
5 Nominierungsfrist	5
6 Nominierungsbedingungen	5
7 Mehrere Funktionen	6
8 Interessenkonflikte	6
9 Entscheidung bezüglich Nominierungen	6
10 Anzahl Spieloffizielle pro Liste	7
11 Abzeichen	7
12 Erwartetes Verhalten	7
13 Suspendierungs- und Ausschlussantrag durch Mitgliedsverband	7
14 Suspendierung und Ausschluss durch FIFA-Schiedsrichterkommission	7
VI. Schlussbestimmungen	
15 Definitives Aufgebot	8
16 Rechtsmittel	8
17 Offizielle Sprachen	8
18 Inkrafttreten	8

3 Definitionen

In diesem Reglement gelten die im Reglement für die Organisation des Schiedsrichterwesens bei FIFA-Mitgliedsverbänden genannten Bestimmungen. Des Weiteren gelten die Definitionen in den vom IFAB herausgegebenen Spielregeln auch für dieses Reglement.

Hinweis: Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

4 I. Allgemeine Bestimmungen

1 Einleitung

Dieses Reglement beschreibt die Teilnahmeberechtigung von Spieloffiziellen sowie das Verfahren zu deren Nominierung und Aufbietung für die FIFA-Liste der internationalen Spieloffiziellen.

2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle auf der FIFA-Liste der internationalen Spieloffiziellen registrierten Frauen und Männer, d. h. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Futsal- und Beach-Soccer-Schiedsrichter sowie alle weiteren Personen, die für die Spielleitung oder zu deren Unterstützung aufgeboden werden.

5 II. Reglement

3 Datum des Inkrafttretens

Die FIFA veröffentlicht jedes Jahr Listen mit Spieloffiziellen, die für die Leitung internationaler Spiele aufgeboten werden dürfen. Diese Listen treten jeweils am 1. Januar in Kraft und gelten bis 31. Dezember desselben Jahres.

4 Einhaltung der Statuten

Die FIFA-Schiedsrichterkommission erstellt die FIFA-Liste der internationalen Spieloffiziellen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FIFA-Statuten.

5 Nominierungsfrist

Die FIFA-Schiedsrichterkommission fordert die Mitgliedsverbände jedes Jahr auf, die für die Aufgabe eines internationalen Spieloffiziellen geeigneten Kandidaten zu nominieren. Die Nominierungsfrist für das jeweils nächste Jahr läuft bis 1. Oktober.

6 Nominierungsbedingungen

1.

Für folgende Funktionen sind Kandidatenlisten (Frauen und Männer) zu erstellen:

- a) Schiedsrichter
- b) Schiedsrichterassistenten
- c) Video-Spieloffizielle
- d) Futsal-Schiedsrichter
- e) Beach-Soccer-Schiedsrichter

2.

Bei der Nominierung der Kandidaten müssen die Mitgliedsverbände folgende Bestimmungen einhalten:

- a) Die Kandidaten dürfen nur für eine Liste vorgeschlagen werden, mit Ausnahme der Video-Spieloffiziellen, bei denen es sich auch um Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten handeln kann.
- b) Mitgliedsverbände, die über keine organisierte Liga verfügen, dürfen keine Kandidaten vorschlagen.
- c) Die maximale Anzahl Spieloffizielle pro Mitgliedsverband wird von der FIFA-Schiedsrichterkommission jährlich u. a. anhand folgender Kriterien festgelegt:
 - I. Niveau der Spieloffiziellen des Mitgliedsverbands
 - II. Niveau oder Professionalitätsgrad der Wettbewerbe des Mitgliedsverbands
- d) Die vorgeschlagenen Spieloffiziellen müssen am 1. Januar des Jahres, für das sie nominiert werden, mindestens 25 Jahre alt sein (23 Jahre für Schiedsrichterassistenten).
- e) Die vorgeschlagenen Spieloffiziellen müssen im Mitgliedsverband ihres Landes seit mindestens zwei Jahren regelmässig auf höchster Stufe zum Einsatz gelangen.
- f) Für die Liste der internationalen Schiedsrichterassistenten kommen nur Kandidaten in Frage, die in den letzten zwölf Monaten öfter als Schiedsrichterassistenten denn als Schiedsrichter zum Einsatz gelangt sind.

6 II. Reglement

g) Die vorgeschlagenen Video-Spieloffiziellen müssen im Mitgliedsverband ihres Landes seit mindestens zwei Jahren regelmässig auf höchster Stufe zum Einsatz gelangen und mindestens 15 Spiele als Video-Spieloffizielle begleitet haben. Sie können auch direkt von der FIFA oder den Konföderationen zertifiziert werden. Für diese Funktion sind keine Fitnessanforderungen zu erfüllen.

h) Die vorgeschlagenen Spieloffiziellen müssen den massgebenden FIFA-Fitnesstest bestanden haben, der für die Aufnahme in die entsprechende Liste gilt. Zudem müssen sie den medizinischen Nachweis erbringen, dass sie für ihre entsprechende Tätigkeit befähigt sind. Die Erfüllung dieser Bedingungen darf bei Ablauf der Nominierungsfrist nicht länger als vier Monate zurückliegen (1. Juni – 30 September). Die FIFA behält sich das Recht vor, von über 45-jährigen Spieloffiziellen im Einzelfall zusätzliche technische Beurteilungen, spezifische medizinische Untersuchungen und Fitnesstests zu verlangen.

i) Für Kandidaten, die zum Zeitpunkt der Nominierung vorübergehend verletzt, krank oder schwanger sind (oder sich von einer Schwangerschaft und/oder Geburt erholen), ist eine provisorische Aufnahme in die Liste möglich. Diese gilt bis zur erfolgreichen Absolvierung der erwähnten medizinischen Untersuchung und/oder des Fitnesstests sowie der offiziellen Meldung der Ergebnisse an die FIFA.

j) Die Mitgliedsverbände müssen der FIFA anhand der jeweiligen Leistungen auf nationaler Ebene eine Bewertung der vorgeschlagenen Spieloffiziellen zukommen lassen. Diese Bewertung bezieht sich nur auf Spiele der höchsten Spielklasse, bei denen sie in den zwölf Monaten vor ihrer Nominierung eingesetzt wurden.

k) Die Nominierungen sind bis spätestens 1. Oktober über den von der FIFA-Schiedsrichterkommission angegebenen Link einzureichen.

l) Die Missachtung einer der genannten Bestimmungen hat die Ablehnung des/der betreffenden Kandidaten zur Folge.

7 Mehrere Funktionen

Internationale Spieloffizielle, die in eine der Listen aufgenommen wurden, dürfen vor Ablauf einer zwölfmonatigen Frist (für die Spezialisierung erforderlich) nicht für eine andere Liste vorgeschlagen werden. Diese Frist beginnt am Tag, an dem der betreffende Spieloffizielle nicht mehr auf der internationalen Liste figuriert. Video-Spieloffizielle sind von diesem Artikel ausgenommen.

8 Interessenkonflikte

Die für eine der Listen vorgeschlagenen Spieloffiziellen dürfen während des Jahres, für das sie aufgeboden wurden, kein offizielles Amt (Mitglied eines Exekutivkomitees, Generalsekretär oder Mitglied der Schiedsrichterkommission eines Fussballklubs, eines Mitgliedsverbands, einer Konföderation oder der FIFA) bekleiden.

7 II. Reglement

9 Entscheidung bezüglich Nominierungen

Die FIFA-Schiedsrichterkommission entscheidet über die Nominierungen für die FIFA-Listen der internationalen Spieloffiziellen. Zu diesem Zweck kann sie vorgängig Rücksprache mit den Konföderationen nehmen.

10 Anzahl Spieloffizielle pro Liste

Die FIFA-Schiedsrichterkommission behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Zahl der Spieloffizielle festzulegen, die für die einzelnen Kategorien zu berücksichtigen sind, und die gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. j dieses Reglements vorgelegte Bewertung der Mitgliedsverbände zu übergehen.

11 Abzeichen

Die in die Liste aufgenommenen Spieloffiziellen erhalten ein FIFA-Abzeichen für internationale Spieloffizielle für diejenige Kategorie, für die sie zugelassen wurden. Die Spieloffiziellen müssen ihr jeweiliges Abzeichen bei allen internationalen Spielen tragen, die sie während des Jahres leiten, für das sie aufgeboden wurden. Bei nationalen Spielen dürfen sie das Abzeichen ebenfalls tragen. Die Spieloffiziellen dürfen das Abzeichen jedoch nicht tragen, wenn es nicht ihrer Funktion in einem Spiel entspricht, es sei denn, es handelt sich um einen internationalen FIFA-Schiedsrichter (nur in diesem Fall können sie ihr Abzeichen auch für andere Rollen verwenden).

12 Erwartetes Verhalten

Internationale FIFA-Spieloffizielle nehmen eine Vorbildfunktion wahr. Sie haben sich deshalb stets würde- und respektvoll zu verhalten und alle massgebenden FIFA-Reglemente und -Richtlinien zu befolgen.

13 Suspendierungs- und Ausschlussantrag durch Mitgliedsverband

Ein Mitgliedsverband kann bei der FIFA-Schiedsrichterkommission formell die Suspendierung oder den Ausschluss eines ihm angehörenden internationalen Spieloffiziellen von der Liste beantragen, sofern stichhaltige Gründe vorliegen.

14 Suspendierung und Ausschluss durch FIFA-Schiedsrichterkommission

Die FIFA-Schiedsrichterkommission behält sich das Recht vor, einen internationalen Spieloffiziellen infolge fehlender Leistung, mangelnder Disziplin oder aus anderen stichhaltigen Gründen zu suspendieren oder auszuschliessen.

15 Definitives Aufgebot

Die FIFA-Schiedsrichterkommission entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie einen Spielloffiziellen, der auf einer internationalen Liste steht, für ein Spiel aufbieten will oder nicht.

16 Rechtsmittel

Die Entscheidungen der FIFA-Schiedsrichterkommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

17 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des deutschen, englischen, französischen oder spanischen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

18 Inkrafttreten

Dieses Reglement trat am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Fédération Internationale de Football Association